



Baden-Württemberg
STAATSMINISTERIUM

Staatsministerium · Richard-Wagner-Straße 15 · 70184 Stuttgart

Frau

[REDACTED]

Datum 04.04.2022

Durchwahl 0711 2153-0

Telefax 0711 2153-284

Aktenzeichen 0222.8-1 (Bitte bei Antwort angeben)

per E-Mail:

[REDACTED]

 **Ihr Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen vom 16. März 2022**

Sehr geehrte

[REDACTED]

auf Ihren Antrag vom 16. März 2022 ergeht folgender

Bescheid:

Der Antrag auf Informationszugang gemäß des Landesinformationsfreiheitsgesetzes Baden-Württemberg (LIFG BW) in Bezug auf das Angebot und die Beauftragung an Jung von Matt zur Kampagne „The LÄND“ und allen Dokumente zur Markenstrategie und –prozess zur Kampagne „The LÄND“ wird als unbegründet abgelehnt.

I.

Sie baten mit E-Mail vom 16. März 2022 um Aktenauskunft gemäß § 1 Abs. 2 LIFG BW, nach § 25 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, sowie nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind.

In Ihrem Antrag begehren Sie Auskunft über das Angebot von und den Auftrag an Jung von Matt zur Kampagne „The LÄND“. Des Weiteren bitten Sie um Auskunft über alle Dokumente zur Markenstrategie und –prozess der Kampagne „The LÄND“.

II.

Die Anträge sind zulässig, aber nicht begründet.

Begründung:

1.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 LIFG besteht kein Anspruch auf den Informationszugang, da das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen haben kann auf die Interessen der informationspflichtigen Stelle im Wirtschaftsverkehr.

Der Ausschlussgrund greift dann ein, wenn nachteilige Auswirkungen bei der informationspflichtigen Stelle gerade dadurch entstehen würden, dass eine geheime und ohne die Gewährung des Informationszugangs nicht zu ermittelnde Information bekannt würde.

Vorliegend würde durch eine Offenlegung des konkreten Angebotes, der Beauftragung der Agentur Jung von Matt und der Herausgabe aller Dokumente zur Markenstrategie und des Markenprozesses allgemein bekannt werden, welche konkreten Angebote (insbes. welche Preise) potentieller Anbieter von Waren und Dienstleistungen (in einem bestimmten Wirtschaftssektor) von der Landesregierung akzeptiert werden.

Dies hätte für das öffentliche Auftrags-/Vergabewesen konkret nachteilige Auswirkungen zur Folge, da das Ziel des Erhalts des wirtschaftlichsten Angebots gefährdet würde. Denn wären diese Informationen öffentlich zugänglich, würden potentielle Bieter sich in Vergabeverfahren der Landesregierung daran orientieren und ggf. höhere Angebote abgeben, als sie in Unkenntnis der Informationen gegebenenfalls abgegeben hätten. Damit würde das fiskalische Interesse an einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung konkret gefährdet werden.

Zusätzlich greift § 4 Abs. 1 Nr. 10 LIFG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 S.2 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV). Danach besteht kein Anspruch auf Informationszugang, soweit und solange das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf das im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang fortbestehende Interesse der geschützten Person an einer vertraulichen Behandlung bei vertraulich erhobenen oder übermittelten Daten haben kann. Den vorliegenden Fall betrifft dies, da Interessensbekundungen, Interessensbetätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen sowie Dokumentationen über Öffnung und Wertung der Teilnahmeanträge und Angebote nicht nur während des Vergabeverfahrens, sondern auch nach dessen Abschluss vertraulich zu behandeln sind, da die Auftragsvergabe an Jung von Matt über eine europaweite Ausschreibung erfolgte. Insofern geht es um schutzwürdige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Bietern in Vergabeverfahren.

2.

Die Informationsansprüche aus § 25 UVwG i.V.m. § 2 Abs. 3 UIG sowie § 2 Abs. 1 VIG sind nicht einschlägig, da keine Umweltinformationen vorliegen, bzw. das UIG nur für informationspflichtige Stellen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts gilt und keine Verbraucherinformationen i.S.d. VIG betroffen sind.

III.

Da es sich vorliegend um einen „einfachen Fall“ im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 LIFG handelt, fallen für diese Auskunft keine Gebühren an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg im Breisgau

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'T. Bürger', with a large, stylized flourish at the end.

Thomas Bürger